

Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V.

PRÄAMBEL

In der Überzeugung, daß nur durch die aktive Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch die Erhaltung und Schaffung von Biotopen, die Lebens-, Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten freilebender Tiere und Pflanzen verbessert werden können, wurde der

Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V.

gegründet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1998 hat sich der Verein die nachfolgende

SATZUNG

gegeben:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Aufgaben und Zwecke

- (1) Der Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V. verfolgt den Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Main-Taunus-Kreis unter Erhalt und Verbesserung des Naturhaushaltes.
- (2) Aufgaben des Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V. sind insbesondere:
 - Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Sicherung ökologischer Lebensräume
 - gezielte Entwicklung von neuen naturnahen Lebensräumen
 - umweltverträgliche Bodennutzung
 - Bündelung und Abstimmung von örtlichen und kreisweiten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umsetzung der Konzepte zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt durch den Abschluß von Nutzungsvereinbarungen oder durch den Erwerb von Grundstücken, die der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied in dem Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V. kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen können ordentliche und/oder fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Kreis, Städte und Gemeinden können ordentliche und/oder fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer im Main-Taunus-Kreis ansässig ist.
- (5) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen.
- (6) Der Vorstand des Vereins entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch binnen eines Monats eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären.
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen
 - durch Ausschluß
Der Ausschluß kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger vorheriger Anmahnung nicht nachkommt.
- (8) Jedes ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und an dessen Vermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen, bevollmächtigten Vertretern zusammen. Sie ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, außerdem wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen, einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Einzuladen sind auch die fördernden Mitglieder des Vereins.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Abs. 1 und 2 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Kreis hat 5 Stimmen. Städte und Gemeinden haben je angefangene 10.000 Einwohner eine bzw. eine weitere Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Satzungsbeschluß und Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, können die Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können mit beratenden Stimmen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren
 - nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
 - genehmigt den vorgelegten Jahresabschluß,
 - beschließt den Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - beschließt die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins .

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - einem Vertreter des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises
 - einem gemeinsamen Vertreter der Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises
 - einem Vertreter des Amtes für den ländlichen Raum, Bad Homburg
 - je einem Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Hessen anerkannten Naturschutzverbände, soweit sie ordentliche Mitglieder im Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e.V. sind
 - einem Vertreter des Kreisbauernverbandes.

Weiterhin gehört mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied dem Vorstand an.
- (2) Für jeden Vertreter im Vorstand ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein, und zwar jeder für sich alleine. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Durchführung von Gestaltungs- und Pflegearbeiten kann er Arbeitsausschüsse bilden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Wahrnehmung der Aufgaben sind einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin zu übertragen.
- (7) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Beschlußfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, der mit dem Vorstand vereinbart wird.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Aus den Niederschriften muß ersichtlich sein
 - Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung
 - die Tagesordnung
 - die Namen der Anwesenden (ggf. ist die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen)
 - die gefaßten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang zur Satzung

Beitragsregelung

Die Jahresbeiträge des Verein Naturlandstiftung im Main-Taunus-Kreis e. V. werden wie folgt geregelt:

Für Mitglieder nach § 4.1

der Satzung beträgt der jährliche Beitrag Euro 15,34, darüber hinausgehende Mittel sind Fördermittel; der Mitgliedsbeitrag für besondere Personengruppen (z. B. Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Arbeitslose, Rentner etc.) beträgt die Hälfte.

Für Mitglieder nach § 4.2

der Satzung beträgt der Jahresbeitrag Euro 51,13, alle darüber hinausgehenden Mittel sind Fördermittel.

Der Mitgliedsbeitrag für den Main-Taunus-Kreis (Satzung § 4.3) beträgt jährlich Euro 2.250,-, für Städte und Gemeinden Euro 153,39 bis Euro 255,65. Darüber hinausgehende Mittel sind Fördermittel.

Die Beiträge sind bis zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten.
Konto-Nr. OO25 0000 21, Taunusparkasse Hofheim, BLZ 512 500 00.

Nach dem 1. April eintretende Mitglieder zahlen ihren Beitrag im Folgemonat nach Eintrittsdatum.

65719 Hofheim/Ts., 11. Mai 1998
korrigiert in Euro: Januar 2002